

20.03.01**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - In - Rzu **Punkt ...** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz - EGG)

Der federführende Wirtschaftsausschuss
der Rechtsausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 TDG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 4 ist in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort "Anwendungsbereich" durch das Wort "Geltungsbereich" zu ersetzen.

Begründung:

Der Antrag passt § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 TDG-E an den im Entwurf in § 4 Abs. 5 Satz 1 TDG-E synonym verwandten Begriff des "Geltungsbereichs" der Richtlinie an. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Ausgeliefert am 20. MRZ. 2001

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 und 2 TDG)

Wi

In Artikel 1 Nr. 4 ist der § 4 wie folgt zu ändern:

(Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 3
und 4)

a) In Absatz 1 sind in Satz 1 der letzte Halbsatz und der Satz 2 zu streichen;

b) In Absatz 2 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie unterliegen den in dem anderen Staat geltenden Vorschriften, soweit diese dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.“.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf, der mit der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie einen flexiblen und sicheren Rechtsrahmen für die neuen Dienste im Umfeld des Internets schafft. Er hält den Gesetzentwurf jedoch für dringend änderungsbedürftig im Hinblick auf die Umsetzung des sog. Herkunftslandprinzips, wonach der Anbieter und das Angebot von Telediensten grundsätzlich dem Recht unterliegen, das in dem Staat anwendbar ist, in dem der Anbieter niedergelassen ist.

Die Einführung des Herkunftslandprinzips ist von zentraler Bedeutung für die Förderung und Verbreitung des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Dieses Prinzip schränkt der Gesetzentwurf jedoch in gemeinschaftsrechtswidriger Weise ein, indem das Recht des Herkunftsstaates nur gelten soll, „soweit sich nicht aus den Regeln des internationalen Privatrechts etwas anderes ergibt“. Davon soll eine Ausnahme gelten, „wenn der freie Dienstleistungsverkehr über die Anforderungen des deutschen Rechts hinaus eingeschränkt werden würde“.

Die Einschränkung durch die deutsche Umsetzungsnorm hat folgende Konsequenzen:

Das internationale Privatrecht bestimmt für zahlreiche Fälle mit Auslandsbezug, dass ausländisches Recht anwendbar ist (z. B. das des Schadensortes). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Vorschriften des ausländischen Rechts „strenger“ sind als die inländischen Regelungen.

Die Gerichte müssten also im Einzelfall einen „Günstigkeitsvergleich“ der deutschen und ausländischen Regelungen vornehmen. Der Ausgang dieses Vergleichs kann unsicher und von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein. Damit sind Rechtsunsicherheiten für Diensteanbieter und -nutzer verbunden, die vom elektronischen Geschäftsverkehr abschrecken. Insbesondere kleine und mittelständische Anbieter wären überfordert, wenn auf ihre Tätigkeit mal inländisches mal ausländisches Recht anwendbar wäre.

Daran ändert auch der bisherige Satz 2 nichts, da danach völlig unklar bleibt, in welchen Fällen eine Ausnahme von Satz 1 greifen soll.

(noch Ziff. 2)

Hinzu kommt, dass die deutsche Entwurfsregelung die E-Commerce-Richtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzt. Ziel der E-Commerce-Richtlinie ist, den Handel via Internet zu erleichtern, indem von vornherein klar fest steht, welches innerstaatliche Recht auf das Verhältnis zwischen Diensteanbieter und -nutzer anwendbar ist. Es soll das Recht des Niederlassungsortes des Anbieters sein, weil er dieses am besten kennt. Eine Anwendung des internationalen Privatrechts, das auch ausländisches Recht zur Anwendung bringen kann, ist danach nicht vorgesehen.

Mit der Einschränkung des Herkunftslandprinzips in dem neuen § 4 Abs. 1 und 2 Teledienstegesetz widerspricht der Gesetzentwurf daher Gemeinschaftsrecht. Damit erhöht sich die Rechtsunsicherheit für die Diensteanwender und -nutzer, weil im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik das deutsche Gesetz zu ändern wäre.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 TDG)

(Entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
2)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 4 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz, Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz TDG-E durch Regelbeispiele zu erläutern. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die in § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 TDG-E vorgesehene eingeschränkte Anwendung des nach dem Internationalen Privatrecht berufenen Sachrechts über das von der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) geforderte Maß hinausgeht.

Begründung:

In § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 TDG-E ist vorgesehen, dass durch die Anwendung des vom Internationalen Privatrecht berufenen Sachrechts der freie Dienstleistungsverkehr nicht über die rechtlichen Anforderungen des Rechts des jeweiligen Niederlassungsstaates des Diensteanbieters hinaus eingeschränkt werden darf. Die Bedeutung und Reichweite dieser Beschränkung ist völlig unklar und sollte durch Regelbeispiele für den Anwender zumindest ansatzweise verdeutlicht werden.

(noch Ziff. 3)

Darüber hinaus sind nach Artikel 3 Abs. 2 der ECRL nur solche Beschränkungen unzulässig, die auf Gründen beruhen, die in den koordinierten Bereich (Artikel 2 Buchstabe h ECRL) fallen. Außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie scheidet die Anwendung des vom Internationalen Privatrechts berufenen Sachrechts dagegen nur aus, wenn seine unveränderte Anwendung gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages (insbesondere Artikel 49 ff., Dienstleistungsfreiheit) verstößt. Beschränkungen der Grundfreiheiten lassen sich dabei bei Verfolgung legitimer Ziele anhand des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen. Die Beibehaltung der im Entwurf vorgesehenen Formulierung könnte schwerwiegende Probleme bei der künftigen Behandlung von Verträgen aufwerfen:

Zu denken ist dabei beispielsweise an die Anwendung der Bestimmungen über die (fehlende) Vertretungsmacht oder zur Vertretung von Gesellschaften wie auch der Geschäftsfähigkeit. Insoweit wird anhand besonderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts in der Regel an das Heimatrecht der Person angeknüpft (Artikel 7 Abs. 1, Artikel 11 Abs. 3 EGBGB).

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 TDG)

(Entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
2)

In Artikel 1 Nr. 4 § 4 Abs. 2 sind in Satz 2 die Wörter "sind die nach den Regeln des internationalen Privatrechts maßgeblichen Normen" durch die Wörter "ist das nach den Regeln des Internationalen Privatrechts maßgebliche Recht" zu ersetzen.

Begründung:

§ 4 Abs. 2 Satz 2 sollte sprachlich an die Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 2 TDG-E angepasst werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 TDG-E und des § 4 Abs. 2 Satz 2 TDG-E enthalten spiegelbildlich die gleiche inhaltliche Aussage. Während § 4 Abs. 1 Satz 2 TDG-E den im Ausland tätigen deutschen Anbieter erfasst, gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 TDG-E für im Inland tätige ausländische Anbieter von Telediensten. Die Anwendung des nach den Regeln des Internationalen Privatrechts berufenen Sachrechts darf aber in beiden Fällen nicht zu einer Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs führen. Um dies auch sprachlich zu verdeutlichen, sollte in beiden Absätzen eine einheitliche Formulierung gewählt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 TDG)

R

In Artikel 1 Nr. 4 § 4 Abs. 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge,"

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird der Ausnahmetatbestand des Artikels 3 Abs. 3 der ECRL aus dem Anhang der Richtlinie (6. Spiegelstrich) aufgegriffen und der Verbrauchervertrag insgesamt von der Regelung des Herkunftslandprinzips des § 4 Abs. 1 und 2 TDG-E ausgenommen. Dagegen sollen vom Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 3 Nr. 2 TDG-E nach der Begründung des Entwurfs nur solche Vorschriften erfasst sein, die speziell nur für Verbraucher gelten. Andere nach dem internationalen Privatrecht berufene Sachvorschriften sollen hingegen der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 TDG-E unterfallen (BR-Drs. 136/01, S. 38). Diese Einschränkung fordert die ECRL nicht. Sie nimmt in Artikel 3 Abs. 3 i.V.m. dem 6. Spiegelstrich des Anhangs nicht nur die Verbraucherschutzvorschriften, sondern allgemein das "vertragliche Schuldverhältnis" mit dem Verbraucher vom Herkunftslandprinzip des Artikels 3 Abs. 1 der ECRL aus (siehe auch Erwägungsgrund 55). Der Gesetzentwurf geht daher über die europarechtlich gebotene Umsetzung deutlich hinaus. Der Hinweis auf die Erwähnung zwingender Verbraucherschutzvorschriften in Erwägungsgrund 55 dient der Erläuterung, nicht aber der Einschränkung des Ausnahmetatbestandes des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie.

Im Vordergrund stehen sollte ein wirksamer Verbraucherschutz und die Rechtssicherheit. Dies wird über Artikel 29 Abs. 2 EGBGB erreicht, wenn bei Fehlen einer Rechtswahl das dem Verbraucher vertraute Recht uneingeschränkt auch bei Rechtsgeschäften im Internet zur Anwendung kommen kann, ohne dass dessen Bestimmungen noch einmal nach § 4 Abs. 2 Satz 2 TDG-E am Recht der Niederlassung des Anbieters gemessen werden müssen. Entgegen den Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs dürften auch vorvertragliche Informationspflichten vom Ausnahmetatbestand miterfasst sein (arg. Erwägungsgrund 56), soweit sie für den Bestand oder die Auslegung des späteren Vertrages von Bedeutung sind.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 TDG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 4 Abs. 5 Satz 1 sind in Nummer 1 nach dem Wort "Straftaten" die Wörter " einschließlich der Strafvollstreckung oder von Ordnungswidrigkeiten" einzufügen.

(Bei
gleichzeitiger
Annahme von
Ziffer 2 ist die
Begründung
redaktionell
anzupassen)

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Ergänzung dient zum einen der Klarstellung, dass vom Begriff der "Verfolgung" auch die Strafvollstreckung mitumfasst ist.

Zum anderen dient sie der Klarstellung des Gewollten und der Vermeidung von Missverständnissen. Die ECRL kann nur in der Weise ausgelegt werden, dass der Begriff der "Straftaten" Ordnungswidrigkeiten mitumfasst. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung gehören auch Aufklärung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Davon wird auch in der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 TDG-E ausgegangen. Zahlreiche andere Mitgliedstaaten kennen die in Deutschland geläufige Unterscheidung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht nicht, weswegen Handlungen, die in Deutschland als Ordnungswidrigkeit eingestuft sind, dort als Straftat gekennzeichnet sind. Es wäre unverständlich, wenn die Verfolgungsmöglichkeiten der deutschen Behörden deswegen abgeschnitten würden, weil die betreffende Handlung formal als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 5 Satz 3 - neu - TDG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 4 ist dem Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

"Satz 2 gilt nicht für die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung in Anlehnung an den Erwägungsgrund Nr. 26 der ECRL. Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b und Absatz 5 der ECRL kann nur so verstanden werden, dass das dort geregelte Verfahren bei der Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht gilt. Dies folgt aus dem Einschub "unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung" in Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b ECRL. Im Erwägungsgrund Nr. 26 der ECRL wird explizit ausgeführt, dass bei der Strafverfolgung keine Mitteilungspflicht besteht.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 TDG)

R

In Artikel 1 Nr. 4 § 8 Abs. 2 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist überflüssig. Dass keine allgemeine proaktive Überwachungspflicht besteht, ergibt sich bereits aus dem Regelungszusammenhang der Vorschriften zur Verantwortlichkeit. Dies entspricht der Entscheidung des geltenden deutschen Rechts und der hierzu ganz herrschenden Meinung. Für die Aufnahme einer Art Programmsatzes, der Missverständnisse und Schutz einwände zu provozieren vermag, besteht vor diesem Hintergrund kein Anlass. Die ECRL zwingt hierzu gleichfalls nicht.

R

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 - neu -,
§ 10 Satz 2 - neu - TDG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu ändern:

a) In § 9 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen."

b) Dem § 10 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

zu a) Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass ein Diensteanbieter, der absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, mehr als "reine Durchleitung" leistet und daher den festgelegten Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen kann. Dies muss bereits im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Dass die ECRL für eine solche Konstellation nicht zu einer Freistellung von Verantwortlichkeit zwingt, geht aus Erwägungsgrund Nr. 44 hervor.

zu b) Wie bei § 9 TDG-E muss eine Ausschlussklausel für die absichtliche Zusammenarbeit des Diensteanbieters mit einem der Nutzer seines Dienstes, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, aufgenommen werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 Nr. 2 bis 4 TDG)

R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit Präzisierungen im Text von § 10 Nr. 2 bis 4 erforderlich sind.

Begründung:

§ 10 Nr. 2 bis 4 TDG-E enthält mehrere ausfüllungsbedürftige Begriffe ("Bedingungen für den Zugang zu den Informationen" - Nummer 2 -, "Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind" - Nummer 3 -, "erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind" - Nummer 4 -, die sich dem Rechtsanwender unbeschadet der Begründung nicht ohne weiteres erschließen. Mit Blick auf die bei Nichtbeachtung dieser Kriterien u. U. ausgelöste Strafbarkeit und das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot erscheint eine Präzisierung im Vorschriftentext geboten.

R

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§§ 8 bis 11 TDG)

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine spezifische Regelung zur Verantwortlichkeit bei Vorgängen im Zusammenhang mit sogenannten Hyperlinks geschaffen wird.

Begründung:

Die praktisch wichtige Beurteilung von sogenannten Hyperlinks ist durch die ECRL ausgespart worden (vgl. Artikel 21 Abs. 2 ECRL). In Rechtsprechung und Lehre ist die Beurteilung von Vorgängen im Zusammenhang mit Hyperlinks streitig (vgl. Lackner/Kühl, StGB, 23. Aufl., § 184, Rdnr. 7a). Eine gesetzliche Regelung ist deshalb geboten. Beispielsweise muss strafrechtlich erfasst werden können, wer auf seiner Homepage o. Ä. einen Link auf einen volksverhetzenden Inhalt setzt, ohne dass es für die Strafbarkeit darauf ankommen kann, ob er sich den Inhalt selbst zu eigen macht.

R

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§§ 8 bis 11 TDG)

Der Bundesrat geht davon aus, dass ein Diensteanbieter in der Regel eine Garantenstellung im Sinne von § 13 StGB bezüglich fremder Informationen hat, wenn er für diese nach den §§ 9 bis 11 TDG verantwortlich ist.

(noch Ziff. 12)

Begründung:

In der Begründung zu den Vorbemerkungen zu den §§ 8 bis 11 TDG wird ausgeführt, dass die §§ 9 bis 11 TDG eine Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Bereich nicht begründen oder erweitern. Dessen unbeschadet ist zur Klarstellung festzuhalten, dass ein Diensteanbieter in der Regel eine Garantenstellung im Sinne von § 13 StGB bezüglich fremder Informationen hat, wenn er für diese nach den §§ 9 bis 11 TDG verantwortlich ist.

In 13. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 - neu - TDDSG)

Artikel 3 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"<weiter wie Regierungsvorlage>"

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Hat der Teledienst die Bereitstellung von personenbezogenen Daten zum Gegenstand, gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Betroffenen Abs. 2 entsprechend."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Den besonderen Risiken des Mediums Internet soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Schutzbestimmungen des BDSG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Telediensten weiterhin auch dann gelten, wenn es sich nicht um eine dateimäßige Verarbeitung im Sinne des BDSG handelt (z. B. von WebCam - Aufnahmen von Betroffenen im Internet). Ohne die o. a. Ergänzung würde die vom Wortlaut unveränderte Regelung des § 1 Abs. 2 unbeabsichtigt inhaltlich einschränkend wirken.

Bei der beabsichtigten Änderung des Mediendienste-Staatsvertrag sollte eine entsprechende Ergänzung erfolgen.

14. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 5 Satz 2, 3 - neu - und § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG)

R

Artikel 3 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 5 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Der Diensteanbieter hat die Bestandsdaten im Einzelfall auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Auskünfte an die genannten Stellen dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden."

b) § 6 Abs. 5 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

Begründung:

- a) Die Regelung in § 5 Satz 2 TDDSG-E sollte inhaltlich an § 89 Abs. 6 TKG angepasst werden, da in beiden Fällen eine vergleichbare Interessenlage besteht. Besonders augenfällig ist dies in Fällen, in denen ein Diensteanbieter zugleich eine Telekommunikationsanlage im Sinne der TDSV betreibt (vgl. zu diesem Fall auch die Einzelbegründung der Bundesregierung zu § 6 Abs. 7 TDDSG-E).
- b) Der Entwurf der Bundesregierung behandelt Bestands- und Nutzungsdaten, was Auskünfte an Strafverfolgungsbehörden etc. betrifft, zu Recht gleich, indem er in § 5 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG-E gleichlautende Regelungen schafft. Sprachlich kürzer kann dies erreicht werden durch die vorgeschlagene Fassung von § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG-E.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Pflicht zur Herausgabe von Nutzerdaten erscheint aus Datenschutzgründen zu weitgehend. Die Problematik sollte nicht in dem vorliegenden Gesetzentwurf, sondern in den einschlägigen Sicherheitsgesetzen geprüft und geregelt werden.

(noch Ziff. 14)

Der Wirtschaftsausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Ausführungen der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 14/1191 (C.VII, S. 29 ff).

In 15. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 6 Abs. 3 TDDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich die in § 6 Abs. 3 geregelte Erlaubnis zur Erstellung von Nutzungsprofilen unter Verwendung von Pseudonymen sowohl auf Nutzungsdaten als auch auf Bestandsdaten bezieht, da § 6 in der Überschrift nur Nutzungsdaten nennt.

Begründung:

Nach der sprachlichen Regelung des § 6 Abs. 3 erstreckt sich diese Erlaubnis möglicherweise jedoch auf alle Daten. Eine Klarstellung, auf welche Daten sich § 6 bezieht, wäre zu begrüßen, da zudem in § 6 Abs. 4 ff. Regelungen über Abrechnungsdaten getroffen werden und die Erlaubnistatbestände des Telemediendienstedatenschutzgesetzes klar und abschließend gegenüber dem Bundesdatenschutzgesetz geregelt werden sollen.

In 16. Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 9 TDDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Katalog der Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 9 TDDSG in Anlehnung an den Mediendienste-Staatsvertrag zu ergänzen, um die Einleitung eines Bußgeldverfahrens insbesondere auch in Fällen zu ermöglichen, in denen Vorschriften über die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von einem Diensteanbieter nicht beachtet werden.

Begründung:

Der am 1. August 1997 in Kraft getretene Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag) sieht in § 20 Abs. 1 Nr. 14 vor, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 und § 15 Abs. 1 bis 3 personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, nicht löscht oder übermittelt.

(noch Ziff. 16)

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes ist vom Bundesrat in seiner Sitzung am 29. September 2000 gefordert worden, vergleichbare Ordnungswidrigkeitentatbestände auch in § 44 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes aufzunehmen -BR-Drs. 461/00 (Beschluss)- Ziffer 17. Insoweit ist von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 31. Oktober 2000 (Bundestags-Drucksache 14/4458, S. 2) zugesagt worden, die Vorschläge zu prüfen und die §§ 43 und 44 grundlegend neu zu fassen.

Die vorgenannten Regelungen zielen darauf ab, einerseits die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten auch zukünftig bei den verantwortlichen Stellen zu belassen und andererseits die Kontrollbehörden in die Lage zu versetzen, einzelne Datenschutzverstöße nach Maßgabe des Opportunitätsprinzips effektiv verfolgen zu können.

Im Interesse eines möglichst einheitlichen Datenschutzkonzepts ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 9 TDDSG notwendig. Um sicherzustellen, dass möglichst einheitliche Rechtsvorschriften für Tele- und Mediendienste gelten, sollte die konkrete Ausgestaltung der fraglichen Ordnungswidrigkeitentatbestände in Anlehnung an die Regelungen des Mediendienste-Staatsvertrages erfolgen.

17. Zu Artikel 3 (Änderung des TDDSG)

R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen werden sollte, für den Bereich der Teledienste sowie für den Bereich der Telekommunikation Verpflichtungen zur Vorratsspeicherung von potenziell für die Strafverfolgung nützlichen Daten zu schaffen.

Begründung:

In § 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG-E ist vorgesehen, dass Bestands- und Nutzungsdaten an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Für den Bereich der Telekommunikation enthalten § 89 Abs. 6 und § 90 TKG ähnliche Regelungen. Struktureller Mangel dieser Bestimmungen ist aber, dass sie praktisch leer laufen, wenn den Strafverfolgungsbehörden schon deshalb keine Auskunft erteilt werden kann, weil die entsprechenden Daten bereits gelöscht worden sind. Um diesem Mangel im Bereich der Telekommunikation abzuhelpen, hat der Bundesrat bereits in Ziffer 90 in BR-Drs. 80/96 (Beschluss) Vorschläge unterbreitet. Im Interesse einer effektiven Strafverfolgung ist darüber hinaus auch im Bereich der Teledienste eine gewisse Vorratsspeicherung erforderlich. Derartiges ist dem geltenden Recht auch nicht fremd, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt. Berechtigten Belangen des Datenschutzes kann in der Ausgestaltung der Regelung Rechnung getragen

(noch Ziff. 17)

werden, etwa indem nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstspeicherungsfristen für einschlägige Daten vorgesehen werden. Hinsichtlich des Standortes für eine derartige Regelung ist der Bundesrat offen. In Betracht kommt sowohl eine Regelung im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die den betreffenden Unternehmen aus anderen Gründen (insbesondere Gründen des Datenschutzes) auferlegt werden, als auch eine Regelung im Rahmen der einschlägigen Sicherheitsgesetze. Gleich welcher Regelungsstandort gewählt wird, kann die Regelung aber in jedem Fall im Rahmen des als Artikelgesetz ausgestalteten EGG erfolgen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Pflicht zur Herausgabe von Nutzerdaten erscheint aus Datenschutzgründen zu weitgehend. Die Problematik sollte nicht in dem vorliegenden Gesetzentwurf, sondern in den einschlägigen Sicherheitsgesetzen geprüft und geregelt werden.

Der Wirtschaftsausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Ausführungen der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 14/1191 (C.VII, S. 29 ff).